

225 Jahre Zeitung Landzeitung für die Provinz Sachsen 1703 für Anhalt und Thüringen 1928

Bezugspreis: monatlich 3 G-M. bei smaller Postans. 2 50 G-M. ...

Halle-Saale

Anzeigenpreis: für die Doppelzeile 30 am dreizehnten ...

Verkaufsstelle Halle-Saale, Leipziger Straße 61/62a ...

Sonnabend, 11. August 1928

Verkaufsstelle Berlin, Prenzlauer Berg ...

Die „unsichtbare“ Besatzung

Französisch-englische Manöver auf deutschem Boden

Das anmaßende Auftreten des französischen Vorsitzenden der Rheinland-Kommission — Zimmer neue Zwischenfälle

(Telegraphische Meldung)

Der Daily Telegraph teilt mit, daß das achte ...

Es verdient die weiteste Beachtung, wenn in der jüngsten ...

Man muß es schon als Aufsehen erregende ...

Neue Ausschreitungen der Besatzung

(Telegraphische Meldung)

Während der Einquartierung französischer Truppen ...

Ein zweiter Zwischenfall ereignete sich, wie erst jetzt bekannt ...

Jahn — Verfassungstag und wir

Der 150. Geburtstag des Turnvaters Jahn fällt auf den ...

Republik oder Anarchie? Das war auch für Jahn ...

So kam es denn, daß Jahn bis 1918 der geheimnisvolle ...

Die Geschichte der deutschen Einigung war bis zum ...

Wohl rechnete Jahn damit, daß Preußen die Vornachstellung ...

Namoh, Jahn war ein Revolutionär! Ein Raubsein und ...

Die Verhandlungen zwischen Japan und Rußland geschleitet ...

Die Verhandlungen zwischen Tschangsueliang und dem ...

Fortgeschreitende Mobilmachung in Rommerellen?

(Telegraphische Meldung)

Die „Chrenische Zeitung“ schreibt: „Die allmähliche ...

Joh Saud bricht die Verhandlungen mit England ab

(Telegraphische Meldung)

London, 10. August.

Die aus Bagdad gemeldet wird, befristete der Ministerpräsident ...

vom Abbruch der Verhandlungen zwischen Joh Saud und dem britischen Vertreter ...

Die Verhandlungen zwischen Japan und Rußland geschleitet

(Telegraphische Meldung)

Die Verhandlungen zwischen Tschangsueliang und dem japanischen ...

Joh Saud bricht die Verhandlungen mit England ab

(Telegraphische Meldung)

London, 10. August.

Die aus Bagdad gemeldet wird, befristete der Ministerpräsident ...

Zum Begriff der Steuerhinterziehung

Als Hinterziehung gilt: Unpünktlichkeit, ungerechtfertigte Stundung, Nichtabführung von Lohnsteuern, falsche Angaben in Gesuchen

Die frühere Vielgestaltigkeit der Steuerhinterziehungsvorfälle hat die Rechtsabgrenzung mit dem diese Frage umfassend behandelnden § 380 beseitigt. Nach seinem Wortlaut ist für eine Verletzung wegen Steuerhinterziehung nicht mehr die früher die objektive Feststellung des Vergehens erforderlich, sondern es genügt vielmehr:

Der Nachweis der subjektiven Missetat

dazu. Der Begriff der Steuerhinterziehung ist dadurch heute, wie schon der Wortlaut des angeführten Paragraphen zeigt, wesentlich umfassender als früher geworden und ermöglicht es, Fälle darunter zu bringen, bei denen dies früher nicht möglich war, wie z. B. Schenkungen zur Vermeidung von Steuerzahlungen und zur Vermeidung von Pfändungen.

Daß auch die Nachprüfung des Reichsgerichts von dieser weitgehenden Auslegung der Steuerhinterziehung Gebrauch macht, soll im folgenden im Interesse jedes Steuerpflichtigen nachvollzogen werden, von denen der Satz oft nicht glaubt, daß dies möglich ist.

So hat z. B. das Reichsgericht am 22. April 1926 ein Urteil gefällt, nach dem folgt:

Unpünktliche Steuerabgabe als Hinterziehung betrachtet werden kann. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde. Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. hatte die ihm obliegenden Steuerzahlungen nicht rechtzeitig abgeführt und war deshalb wegen Verletzung des § 380 Abs. 1 Nr. 1 verurteilt worden. Die erste Instanz sprach den Angeklagten frei, weil ihm nicht nachzuweisen sei, daß er beabsichtigt hätte, die Steuern empfindlich zu verzögern oder deren Minderung herbeizuführen. Da er die festgesetzten Steuern bezahlt habe und zahlungsmäßig und abgemessen die Vorauszahlungen geleistet habe, so hat hier nur eine Ordnungswidrigkeit, aber nicht ein Verstoß gegen § 380 vorgelegen hätte. Diese Entscheidung hat das Reichsgericht auf die Revision des Finanzamts als Nebenfall mit folgenden Gründen aufgehoben: Wegen Steuerhinterziehung wird nach § 380 Abs. 1 Nr. 1 bestraft, nur zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigter Steuererleichterung oder vorzüglich bewirkt, daß Steuermaßnahmen verzögert werden. Eine bloße Unterlassung, ein rein negatives Verhalten genügt nicht. Eine verspätete Steuerabführung liegt z. B. vor, wenn ein Zahlungsmittel der Schuldner zu dem Zeitpunkt nicht rechtzeitig an den Fiskus übergeben wird. Vielmehr muß zu einer solchen Unterlassung eine Verletzung der Steuermaßnahmen hinzutreten, d. h. ihre Verweigerung muß auf den jeweiligen Fälligkeitstermin durch das Verhalten des Steuerpflichtigen bewirkt sein.

Die Missetat einer Steuerhinterziehung ist nicht erforderlich. Es hängt der Vorbehalt des Reichsgerichts, d. h. das Bemühen, daß als Folge seiner Unterlassung eine Verletzung der Steuermaßnahmen eintreten werde. Das Reich ist bei seiner bereitzustellenden Finanzlage genötigt, darauf zu dringen, daß es an den Fälligkeitstermin pünktlich in den Besitz der geschuldeten Steuern gelangt. Daher ist den Steuerpflichtigern die Vorsicht geboten, die Steuerzahlungen als Pflicht zu empfinden. Die bewußte Nichterfüllung dieser Pflicht begründet gegen den Steuerpflichtigen die Annahme einer Verletzung seiner Steuerpflichtigkeit. Es ist nicht notwendig, daß der Steuerpflichtige darauf ausgeht, empfindlich Steuern zu verzögern. Genügt es vielmehr, wenn er den Angeklagten den Vorbehalt hat, einen vermögensrechtlichen Schaden der Reichsfinanzverwaltung herbeizuführen oder deren wirtschaftliche Lage ungünstiger zu gestalten. Es genügt kein Bemühen, daß die Reichsfinanzverwaltung zur Zahlung eines Teils der Steuern gezwungen wird, den Rest der Vorauszahlungen und Zahlungen zu leisten.

In der in diesem Urteil ausgesprochenen Auffassung unseres höchsten Gerichts liegt infolgedessen eine Gefahr für den Steuerzahler, als hiernach Unpünktlichkeit genügt, um wegen eines unerheblichen Vergehens bestraft zu werden, jedoch nicht eine unerhebliche Missetat erforderlich ist. Das dies jedoch nicht vorliegt, muß der Steuerpflichtige beweisen.

Wenn er solcher Verurteilung entgehen will, damit aber nicht die Möglichkeit ist, seinen Angelegenheiten, denen im ganzen sonstigen Strafrecht herab der Grund, daß der Angeklagte die Schuld des Angeklagten, aber nicht dieser seine Unschuld zu beweisen habe.

Eine Steuerhinterziehung kann aber nicht nur durch eine falsche oder nicht rechtzeitig abgegebene Steuererklärung, sondern auch durch unrichtige Angaben im Ermittlungs- und Stundungsverfahren

zustandekommen, wie folgender Fall zeigt. Ein Steuerpflichtiger hatte die Angabe von Vermögenswerten zur Umfahrscheinlichkeit in Anspruch genommen, welche fiktive Werte waren, die ihm die Zahlung vorzuziehen. Diese fiktive Werte bei einer Nach- und Betriebsprüfung als zu niedrig heraus. Daraufhin wurde gegen den Steuerpflichtigen Anzeige auf Grund des § 380 erhoben. Sie führte zu seiner Verurteilung, weil es, wie im vor-

hergehenden Urteil ausgeführt worden ist, nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht zu den Tatbestandmerkmalen der Hinterziehung gehört, daß der Steuerpflichtige in seinen Anträgen unrichtig geliegt habe, sondern genügt, daß der Steuerpflichtige am Zahlungstage das Bewußtsein gehabt habe, daß durch seine Zahlung Steuererleichterungen verfließen werden seien.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Reichsgericht auch darin eine Steuerhinterziehung erblickt, daß ein Steuerpflichtiger einen größeren Teil seiner Forderungen als unpünktlich eingekommen hatte, als er nach seiner Kenntnis der Vermögenslage mit der Zahlung der Steuererleichterung hätte so ansetzen dürfen. Der Einwand, daß die Forderungen nach pflichtgemäßem Ermessen vorzüglich bewertet habe, wurde vom Reichsgericht nicht anerkannt, weil ihm in dem nachgehenden Zeitpunkt bereits bekannt gewesen sei, wie sie tatsächlich zu bewerten waren.

Eine Steuerhinterziehung liegt auch in der Nichtabführung falscher Lohnsteuerabgaben

wenn die Abgabe ausgesetzt worden sind, die Mittel des Gehalts aber nicht zur Bezahlung der Steuern der Arbeitnehmer gerichtet haben, obwohl das Reichsgericht einmal entschieden hat, daß eine vorübergehende Steuererleichterung nicht einem zahlungsmäßigen oder bei Fälligkeit der Steuer infolge besonderer Umstände zu einem unzulässigen Steuererleichterung verwendet werden kann. Wenn das Reichsgericht sich bei der Lohnsteuer auf einen anderen Standpunkt gestellt hat, dann geht es von folgender Auffassung aus: Steuerpflichtiger ist der Arbeitnehmer. Seine Steuerabfuhr umfaßt das Einkommen, das ihm gezahlt wird, nicht etwa eine Summe, auf die er einen rechtlichen Anspruch hat, die er aber nicht erhält. Wenn der Unternehmer nun den Arbeitnehmern den ihnen nach Maßstab der Lohnsteuer aufzubehalten Betrag ihres Lohnes auszahlt, aus Mangel an Mitteln aber die darauf entfallende Steuer nicht abführt, dann hat er in Wirklichkeit nichts einbehalten, sondern den Arbeitnehmern den vollen Betrag ausbezahlt, den er zahlen konnte. Von diesem Betrag aber, und nicht von dem, bei dem Arbeitnehmern fälschlich, aber einen Teil als Steuern abführen müssen. Durch die Unterlassung dieses Abzuges haben zum mindesten die Arbeitnehmer einen ihnen nicht zuzurechnenden Vorteil erlangt, womit der Vorbehalt der Steuerhinterziehung in objektiver Hinsicht gegeben ist. In subjektiver Hinsicht liegt es auch nach der dem zuerst angeführten Urteil gegebenen Begründung vor, wenn der Arbeitgeber wieder durch Zahlung, nur durch Stundungsgeld oder auf sonstige Weise der Steuerbehörde von dem Betragen und der Höhe der Steuerabfuhr Kenntnis gegeben hat.

Da weiterhin eine Steuerhinterziehung auch ein Steuerbetrag, deren Erfassung durch Steuerhinterziehung nach dem Gesetz fiktiv ist, angehen werden muß, so ist dem Steuerpflichtigen auch solcher Gehalt, dessen Gehalt fiktiv ist, zu empfehlen. Selbst wenn es um falschen Angaben berufender Stundungsantrag nicht geht, so ist doch

ein falscher Gehalt als verurteilende Steuerhinterziehung strafbar, die im Falle der Genehmigung zur vollstendigen wird, selbst wenn die Stundung gegen Einzahlung erfolgt. Im letzteren Fall ist damit nämlich infolgedessen ein Steuerbetrag verbunden, als durch eine Stundung die Beitreibung der Steuerforderung für die Stundungsbehörde aufgehoben wird.

Eine Stundung kann auch dadurch erlangen werden, daß der Steuerpflichtige die gegen eine vorgetragene Sicherheitsleistung erhält. So hat das Reichsgericht letztere als vorliegend angesehen in einem Falle, wo der Steuerpflichtige dem Finanzamt einen wertlosen Wechsel als Sicherheit angeboten hatte, um einen Aufschub der gegen ihn eingeleiteten Beitreibung zu erhalten. Der Steuerpflichtige macht sich nämlich auch schuldig, wer, wie es im Gesetz heißt, Eachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuererleichterung gewährt sind, zu einer Ingebe, wodurch, der den erlangten Steuerbefreiung bzw. dem Steuererleichterung nicht entspricht, wie es zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen vorzüglich unterliegt, dies dem Finanzamt rechtzeitig anzuzeigen.

Die Hinterziehung ist nun nicht etwa erst dann als vollendet anzusehen, wenn sie sich auf die Steuererleichterung auswirkt, sondern schon, wenn sie sich auf die Steuererleichterung auswirkt, wenn sie sich auf die Steuererleichterung auswirkt.

Wenn eine Steuer zu niedrig festgesetzt oder ein Steuerbetrag nicht gezahlt werden soll, der in einer Steuerhinterziehung oder Verletzung einer Steuerbetreibung und verglichen werden kann. Daraus kann auch, wie das Gesetz sagt, der Einwand des Steuerpflichtigen, daß der verurteilte Steuerbetrag oder der erschlüssliche Vorteil aus anderen Gründen hätte vermieden werden können, nicht abgelehnt werden.

Der Begriff der Steuerhinterziehung ist, wie diese Ausführungen zeigen, durch die ihm von der Reichsfinanzverwaltung und gegebenen Auslegung außerordentlich umfassend geworden und muß, wie aus den angeführten Reichsgerichtsurteilen hervorgeht, den Steuerpflichtigen veranlassen, nicht nur die Frage an den Finanzamt zu stellen, sondern auch die Frage an die Steuerbehörde, ob diese sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Wi.-Ha.

am 20. August beginnenden Zeitrauge der Besteuerung ist ein erheblicher Teil der Gesamtfläche für den Bau von Wohnhäusern geplant. Wenn auch die Baukosten dort nicht unmittelbar einkaufbar sind, so sollte sie doch diese Gelegenheit zu ernstem Studium benützen.

Wir berichten im Auszug:

Steuerhinterziehungen im Jahre 1927. Dem Reichsgericht ist jetzt eine Nachprüfung über Festlegung und Größe von Geldstrafen bei der Verletzung von Verordnungen sowie bei den Fälligkeiten und Verordnungen für das Rechnungsjahr 1927 vorgegangen. Danach sind in diesem Jahre wegen Steuerhinterziehungen in insgesamt 31 580 Fällen Geldstrafen verhängt worden. Die Geldstrafen beliefen sich auf 18,6 Millionen Mark. In etwa 2 000 Fällen wurden Geldstrafen in Höhe von 1,5 Millionen Mark erlassen. Die meisten Fälle kamen aus den Bundesländern: Stuttgart mit 2 289 Fällen, Berlin mit 2 551 Fällen, Breslau mit 2 181 Fällen, Karlsruhe mit 2 044 Fällen, Dresden mit 1 955 Fällen, Magdeburg mit 1 948 Fällen usw. Wegen Hinterziehung von Verbrauchssteuern wurden insgesamt 19 478 Fälle anhängig gemacht, von denen 9,1 Millionen erlassen wurden. Die meisten Fälle entfielen hier auf den Landesfinanzamtsbezirk Köln, nämlich 5 071. Es folgten Karlsruhe mit 1 890 Fällen, Düsseldorf mit 1 569 Fällen, Unterelbe mit 1 143 Fällen, Münster mit 962 Fällen, Oberelbe mit 906 Fällen, Leipzig mit 571 Fällen, München mit 778 Fällen, Hannover mit 722 Fällen usw.

Im Reichsfinanzamtsbezirk für Kommunalanleihen. — Die Sparkassen verlangen Herabsetzung der Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen. Der Reichsanwalt stellt sich als großes Demüßnis beim Abzug der Kommunalanleihen heraus. Der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Kleinert, hat in Zusammenhang mit Ausführungen, die sich auf die aktuellen Fragen der Rangfolge der Forderungen, insbesondere auf die dieser Frage Stellung genommen und dabei u. a. erklärt: „Die Erwartung, daß auf die Dauer die Befriedigung des kommunalen Kreditbedarfs in der Form von Kommunalanleihen besser vorzuziehen ist, wird allerdings erst dann voll bewirkt werden können, wenn noch eine sehr wesentliche Voraussetzung erfüllt sein wird: wenn die Kommunalanleihen wieder reichsbankfähig sind. In der vorliegenden Angelegenheit war die Reichsbankfähigkeit der Kommunalanleihen zu gewährleisten. Erst durch das neue Rangfolge von 1924 ist die öffentliche Meinung, darunter auch die Kommunalanleihen, zu Gunsten der Sparkassen herabgesetzt worden, was den Sparkassen die öffentlichen Gelder, der Fall war, doch wegen der rein formalen Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht bzw. zur öffentlichen Wirtschaft die Kommunen bzw. ihre Institute in Maßnahmen einbezogen werden, die wohl anderen öffentlichen Einrichtungen, bestimmt aber nicht ihnen gegenüber, berechtigt waren. Diese Angelegenheit wurde dem Reichsanwalt zur Begutachtung von Kommunalanleihen, somit ist überhaupt formuliert worden, sind grundsätzlich unzulässig. Es besteht heute der Zustand, daß Kommunalanleihen (der privaten Sparkassenbanken) reichsbankfähig sind, Kommunalanleihen der Städte und kommunalen Geldinstitute dagegen nicht. Mit der Reichsbankfähigkeit der Sparkassen, die die Rangfolge der Forderungen der Sparkassenbanken ist im übrigen das Prinzip der hypothetischen Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen Kommunalanleihen sind übrigens reichsbankfähig, die Landes- und Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist aber ebenfalls nicht. Das Fehlen der Reichsbankfähigkeit der Sparkassenbanken ist ein Hindernis für die internationale Sicherheit, auf dessen internationale Geltung immer wieder verwiesen wird, hinzu durchzuziehen, auch eine Ausnahme bereits gemacht. Es ist nicht einzugehen, warum diese nur den privaten Kreditinstituten zum Vorteil gezogen sind. Die Rangfolge der Forderungen der Kommunalanleihen kann doch gewährleistet werden. Der Erfolg der kommunalen Auslandsanleihen ist ja zudem immer wieder das Vertrauen aus dem Ausland in die deutsche Kommunalanleihe. Die nicht reichsbankfähigen